



Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Conférence centrale catholique romaine de Suisse
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera
Conferenza centrala catolica romana da la Svizra

Statut und Geschäftsordnung

Statut vom 16. Juni 2007

Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) ist ein Verein gemäss den Artikeln 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Zweck

Art. 2 In Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern fördert die RKZ das Wohl der Römisch-Katholischen Kirche und den religiösen Frieden in der Schweiz. Dabei stärkt sie die Solidarität unter den Angehörigen der katholischen Kirche und das gemeinsame Verantwortungsbewusstsein für die Finanzierung pastoraler Aufgaben.

Aufgaben

Art. 3 Die RKZ gibt sich folgende Aufgaben:

¹ Sie fördert den Austausch und die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und unterstützt diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie koordiniert von sich aus oder auf Antrag der Mitglieder gemeinsame Aufgaben.

² Sie schafft Voraussetzungen und leistet Hilfe zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben auf sprachregionaler und gesamtschweizerischer Ebene. Im Rahmen einer besonderen vertraglichen Regelung mit der Schweizer Bischofskonferenz und anderer Vereinbarungen beteiligen sich ihre Mitglieder solidarisch an der Finanzierung solcher Aufgaben und Werke.

³ Sie pflegt den Dialog mit der Schweizer Bischofskonferenz und erörtert die gemeinsamen Anliegen ihrer Mitglieder mit den zuständigen kirchlichen Gremien.

⁴ Sie befasst sich mit gesellschaftlichen, kirchlichen und religionsrechtlichen Entwicklungen in der Schweiz im Blick auf ihre Auswirkungen auf die Finanzierung und Mitgestaltung des kirchlichen Lebens.

⁵ Sie ist ein Kompetenzzentrum für staatskirchenrechtliche Fragen und beteiligt sich an der Entwicklung eines staatlichen Religionsrechts, das es den Kirchen und Religionsgemeinschaften ermöglicht, sich frei zu entfalten, und sie zum friedlichen Zusammenleben im Rahmen der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet.

⁶ Sie nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit wahr.

Wahrung der Zuständigkeiten

Art. 4 ¹ Die RKZ beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Zuständigkeit der kirchlichen Organe und arbeitet mit diesen in Bereichen zusammen, welche die Zuständigkeit beider Entscheidungsträger berühren.

² Die RKZ wahrt die Autonomie ihrer Mitglieder und handelt nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie nimmt im Besonderen Rücksicht auf die unterschiedlichen religionsrechtlichen Regelungen der Kantone, die Vielfalt der Sprachregionen und der einzelnen Diözesen.

Mitgliedschaft

Art. 5 ¹ Die Mitgliedschaft in der RKZ steht den römisch-katholischen öffentlich-rechtlich oder öffentlich anerkannten kantonalkirchlichen Organisationen der Schweiz offen.

² Wo keine solchen Organisationen bestehen, steht die Mitgliedschaft einer anderen Institution oder Instanz zu, welche in ihrem Kanton die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

³ Jedes Mitglied kann sich durch zwei ständige Delegierte vertreten lassen.

Ein- und Austritt

Art. 6 ¹ Der Beitritt zur RKZ erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium und Aufnahme durch die Plenarversammlung.

² Der Austritt aus der RKZ ist mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium auf Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres möglich.

Finanzen

Art. 7 ¹ Die RKZ erstellt einen Finanzplan, einen jährlichen Voranschlag und legt jährlich Rechnung ab.

² Die Mitglieder tragen die Kosten auf der Basis eines von der Plenarversammlung beschlossenen Finanzierungsschlüssels.

³ Mitglieder, die nicht die im Finanzierungsschlüssel vorgesehenen Beiträge leisten, haben dies gegenüber der Plenarversammlung zu begründen; die Plenarversammlung nimmt dazu Stellung.

Geschäftsordnung

Art. 8 Eine von der Plenarversammlung zu erlassende Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Organe sowie die Geschäftsabwicklung in der Plenarversammlung und in den Kommissionen.

*Organe***Art. 9** Organe der RKZ sind:

- a) die Plenarversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) die ständigen Kommissionen;
- d) das Generalsekretariat;
- e) die Revisionsstelle.

*Plenarversammlung***Art. 10** ¹ Die Plenarversammlung ist das oberste Organ der RKZ. Sie umfasst die ständigen Delegierten der Mitglieder und tritt in der Regel drei Mal jährlich zusammen.² Jede und jeder ständige Delegierte hat in der Plenarversammlung eine Stimme.³ Auf Begehren von mindestens zehn Delegierten oder fünf Mitgliedern ist die Plenarversammlung innert 14 Tagen einzuberufen.*Präsidium***Art. 11** ¹ Das Präsidium ist das vollziehende Organ der RKZ und vertritt diese nach aussen. Es besteht aus mindestens fünf Personen. Ihm gehören an: Die Präsidentin oder der Präsident, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Präsidentinnen und Präsidenten der drei ständigen Kommissionen.² Das Präsidium wird von der Plenarversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten gilt eine Amtszeitbeschränkung auf zwei Amtsdauern.⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der RKZ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.*Ständige
Kommissionen***Art 12** ¹ Die Plenarversammlung bestellt folgende ständige Kommissionen auf Amtsdauer:

- a) Finanzkommission;
- b) Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht;
- c) Kommission für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

² Als Vorsitzende sind nur ständige Delegierte der RKZ wählbar.³ Das Präsidium umschreibt die jeweiligen Aufträge an Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Generalsekretariat **Art. 13** Das Generalsekretariat der RKZ wird durch die von der Plenarversammlung gewählte Generalsekretärin oder den Generalsekretär geführt.

Revisionsstelle **Art. 14** ¹ Die Plenarversammlung wählt auf Amtsdauer eine Revisionsstelle, der drei Delegierte angehören.

² Die Plenarversammlung kann die Aufgaben der Revisionsstelle einer externen Revisionsgesellschaft übertragen.

*Änderung
des Statuts* **Art. 15** Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

Inkrafttreten **Art. 16** Dieses Statut wurde von der Plenarversammlung am 16. Juni 2007 beschlossen. Es ersetzt das Statut vom 1. Dezember 1990 und tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft, nachdem die gemäss Art. 12 des Statuts vom 1. Dezember 1990 erforderliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erfolgt ist.

**Geschäftsordnung vom 1. Dezember 2007
(revidiert am 3. Dezember 2011 und am 25. März 2017)**

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) erlässt gestützt auf Art. 8 ihres Statuts folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

- Amts-dauer* **Art. 1** Die zweijährige Amtsdauer der RKZ beginnt am 1. Januar der geraden Jahre.
- Wahlen* **Art. 2** Die RKZ bestellt ihre Organe an der letzten Plenarversammlung der ablaufenden Amtsdauer.
- Delegierte* **Art. 3** Die Mitglieder der RKZ melden dem Generalsekretariat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der nächsten Plenarversammlung schriftlich ihre neuen Delegierten unter gleichzeitiger Nennung der Ausscheidenden.

II. Plenarversammlung

- Aufgaben* **Art. 4** Der Plenarversammlung obliegen alle wichtigen Geschäfte mit Entscheid- oder Richtliniencharakter, insbesondere:
- a) der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung;
 - b) die Wahl des Präsidiums, der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs, der Revisionsstelle, der Präsidien und der Mitglieder von ständigen Kommissionen sowie der Abordnungen in andere Gremien;
 - c) der Beschluss über den Voranschlag und die Genehmigung der Jahresrechnung;¹
 - d) der Beschluss des Finanzierungsschlüssels;
 - e) der Erlass eines Reglements über Spesen, Honorare und Entschädigungen für die Mitglieder von Gremien der RKZ;²
 - f) der Beschluss über die Anträge der Gemischten Expertenkommission Fastenopfer/RKZ;
 - g) die Festlegung eines Rahmenkredites für einmalige Beitragsleistungen und der Finanzkompetenz des Präsidiums;

¹ Gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 3. Dezember 2011.

² Gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 25. März 2017.

- h) die Beschlüsse über die Finanzierung anderer Aufgaben;
- i) die Verabschiedung von Stellungnahmen der RKZ mit gesamtschweizerischer Bedeutung;
- j) der Erlass von Empfehlungen für interkantonale Vereinbarungen von sprachregionaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung;
- k) der Einsatz von nicht ständigen Kommissionen.

*Versammlungs-
termine*

Art. 5 Die Termine der Plenarversammlungen werden in der zweiten Sitzung für das kommende Jahr beschlossen.

Versammlungsort

Art. 6 ¹ Pro Jahr findet eine der Plenarversammlungen am Ort des Generalsekretariates statt.

² Bei der Wahl der übrigen Versammlungsorte werden die verschiedenen Kantone und Sprachregionen berücksichtigt.

*Versammlungs-
kosten*

Art. 7 Die Versammlungskosten werden von der RKZ getragen, soweit sie nicht vom gastgebenden Mitglied übernommen werden.

*Einladung und
Unterlagen*

Art. 8 ¹ Die Einladung unter Angabe der Hauptgeschäfte ist den Delegierten fünf Wochen vor der Plenarversammlung schriftlich zuzustellen. Der Versand der vollständigen Traktandenliste und der Unterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Plenarversammlung.

² Zu jedem Geschäft wird durch das Präsidium, durch eine vorberatende Kommission oder das Generalsekretariat ein schriftlich begründeter Antrag gestellt.

Übersetzung

Art. 9 Als Versammlungssprachen gelten die Landessprachen. Das Generalsekretariat sorgt für angemessene Übersetzung der Unterlagen und der Verhandlungen.

*Leitung der
Versammlung*

Art. 10 Die Plenarversammlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder stellvertretend von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet.

Präsenzkontrolle

Art. 11 Die anwesenden Delegierten tragen sich in eine Präsenzliste ein.

- Gäste* **Art. 12** ¹ Zu einzelnen Plenarversammlungen kann das Präsidium Referenten, Experten oder Gäste einladen.
- ² Die Plenarversammlung entscheidet darüber, welche Personen und Organisationen regelmässig zu den Plenarversammlungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.
- Beratung* **Art. 13** ¹ Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt. Mit Zustimmung der Plenarversammlung kann die Reihenfolge abgeändert und die Traktandenliste in dringenden Fällen ergänzt werden.
- ² Jedes Geschäft wird zur Begründung des Antrages durch das Präsidium oder eine beauftragte Person vorgestellt.
- ³ Wird das Eintreten auf ein Geschäft bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten oder auf Rückweisung des Geschäftes an das Präsidium gestellt werden.
- ⁴ Ist Eintreten unbestritten oder beschlossen, wird die freie Diskussion eröffnet, bis sie erschöpft ist oder bis einem Antrag auf Schluss der Diskussion zugestimmt wird.
- Abstimmung* **Art. 14** ¹ Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- ² Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.³
- ³ Es wird offen abgestimmt oder gewählt, soweit die Plenarversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst. Das Quorum für den Beschluss auf geheime Abstimmung oder Wahl beträgt ein Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- Umfragen* **Art. 15** ¹ Am Schluss der Plenarversammlung wird ein Informationsaustausch unter den Mitgliedern über besondere Ereignisse, Bestrebungen und Ergebnisse in den kantonalkirchlichen Organisationen eröffnet.
- ² Die anschliessende Allgemeine Umfrage ermöglicht den Delegierten,

³ Gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 3. Dezember 2011.

Fragen und Anregungen vorzubringen, welche nicht traktandiert sind.

Protokolle

Art. 16 ¹ Die durch das Generalsekretariat geführten Protokolle der Plenarversammlungen enthalten mindestens:

- a) Datum Tagungsort, Leitung und Präsenz;
- b) die Traktandenliste;
- c) die Anträge, wesentlichen Erwägungen und Beschlüsse.

² Die Protokolle der Plenarversammlungen werden vom Präsidium genehmigt und allen Delegierten zugestellt. An der nächsten Plenarversammlung können Erklärungen abgegeben oder Berichtigungen verlangt werden.

³ Sofern die Plenarversammlung nichts anderes beschliesst, sind ihre Protokolle öffentlich.

III. Präsidium

Aufgaben

Art. 17 ¹ Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Plenarversammlung und die Beschlussfassung über Versammlungsort, Traktandenliste, Berichte und Anträge;
- b) der Vollzug der in der Plenarversammlung gefassten Beschlüsse, soweit dieser nicht der Geschäftsstelle obliegt oder Dritten übertragen wird;
- c) die Genehmigung des Jahresberichts⁴ der Protokolle der Plenarversammlung und der Entscheid über deren ständige Zustellung an Dritte;
- d) der Kontakt zur Schweizer Bischofskonferenz;
- e) die Aufsicht über das Generalsekretariat;
- f) die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- g) die Erstellung der Pflichtenhefte;
- h) die Beschlussfassung über Beitragsleistungen im Rahmen der Finanzkompetenz;
- i) ⁵...

² Das Präsidium erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

⁴ Gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 3. Dezember 2011.

⁵ Am 25. März 2017 gemäss Beschluss der Plenarversammlung aufgehoben.

Sitzungen und Beschlüsse **Art. 18** ¹ Das Präsidium tagt spätestens fünf Wochen vor jeder Plenarversammlung. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf angesetzt.

² Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Protokolle **Art. 19** Die durch das Generalsekretariat erstellten Protokolle der Präsidiumssitzungen werden den Delegierten zugestellt. Sie sind nicht öffentlich.

IV. Ständige Kommissionen

Konstituierung **Art. 20** Die Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit die Konstituierung nicht bereits durch die Plenarversammlung erfolgt ist.

Protokolle **Art. 21** Die durch das Generalsekretariat erstellten Protokolle werden den Kommissionsmitgliedern sowie dem Präsidium zugestellt. Sie sind nicht öffentlich.

Finanzkommission **Art. 22** ¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf RKZ-Delegierten mit entsprechender Fachkompetenz; mindestens ein Kommissionsmitglied ist zugleich Mitglied der Gemischten Expertenkommission Inland;

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorberatung von Jahresrechnung und Voranschlag zuhanden der Plenarversammlung;
- b) die Beratung des Finanzplans der RKZ und anderer Finanzgeschäfte;
- c) die periodische Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und die Vorberatung von Gesuchen für Abweichungen;
- d) die Entwicklung einer Finanzstatistik der Katholischen Kirche in der Schweiz.

Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht **Art. 23** ¹ Die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht besteht aus drei RKZ-Delegierten, einer Vertretung der Schweizer Bischofskonferenz und zwei Fachleuten.

² Sie beobachtet die Entwicklungen und erarbeitet Entscheidungsgrundlagen im Bereich des Staatskirchenrechts und Religionsrechts in den Kantonen und in der Schweiz.

³ Sie pflegt im Auftrag der RKZ die Kontakte zu jenen Instituten und Lehrstühlen im Bereich des Religionsrechts, des Staatskirchenrechts und des Kirchenrechtes, deren Aktivitäten von der RKZ finanziell unterstützt werden.

*Kommission für
Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit*

Art. 24 ¹ Die Kommission für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit besteht aus drei RKZ-Delegierten und zwei Fachleuten.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erarbeitung von Vorschlägen und Anträgen zu Händen des Generalsekretariats und des Präsidiums für die interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der RKZ;
- b) die Unterstützung des Präsidiums und der Fachkommissionen bei der Vorbereitung und Gestaltung von Veranstaltungen und Informationen der RKZ zu ihren Tätigkeiten.

V. Generalsekretariat

Aufgaben

Art. 25 ¹ Das Generalsekretariat besorgt die laufenden Arbeiten der RKZ und ihrer Organe.

² Es stellt die administrative Bearbeitung der Geschäfte sicher, führt die Rechnung und betreut das Archiv und die Dokumentation.

³ Es informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Arbeit der RKZ und über wichtige Entwicklungen im Staatskirchenrecht, im staatlichen Religionsrecht sowie im Bereich der Organisation und Finanzierung des kirchlichen Lebens in der Schweiz.

⁴ Es führt die Projektadministration Inland für die Mitfinanzierung.

*Generalsekretärin
oder General-
sekretär*

Art. 26 ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und koordiniert die Arbeit der Kommissionen.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär untersteht den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat in der Plenarversammlung, im Präsidium und in Kommissionen und Arbeitsgruppen beratende Stimme.

VI. Revisionsstelle

Aufgaben

Art. 27 ¹ Die Revisionsstelle prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der RKZ. Sie erstattet der Plenarversammlung darüber Bericht und Antrag.

² Sie konstituiert sich selbst.

VII. Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenz

Zeichnungs- berechtigung

Art. 28 ¹ Für die RKZ und das Präsidium führen die Präsidentin oder der Präsident und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär zu Zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

² Im Verhinderungsfall wird dieser Auftrag von einer der Vizepräsidentinnen oder einem der Vizepräsidenten bzw. von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs wahrgenommen.

³ Für das Generalsekretariat unterzeichnet die Generalsekretärin oder der Generalsekretär mit Einzelunterschrift.

⁴ Die Zeichnungsberechtigung für Bank- und Postkonten ergibt sich aus den Pflichtenheften und Stellenbeschrieben.

Finanzkompetenzen

Art. 29 Für die Organe gelten innerhalb von Budget- und Rahmenkrediten folgende Finanzkompetenzen:

- a) Präsidium bis zu CHF 20'000.—;
- b) Generalsekretärin oder Generalsekretär bis zu CHF 5'000.— für Verwaltungsaufgaben.

VIII. Inkrafttreten

Art. 30 Die vorliegende Geschäftsordnung wurde an der Plenarversammlung vom 1. Dezember 2007 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.